

Entschädigung für Experten- und Referententätigkeit in der Berufsbildung

vom 31. Oktober 2006¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder vom 27. Januar 1994²⁾ und § 19 der Ausführungsbestimmungen 2 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (Regelung der Lehrabschlussprüfungen) vom 31. Dezember 2001³⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Expertinnen und Experten, die im Rahmen von Qualifikationsverfahren des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002⁴⁾ sowie als Fachexpertinnen und Fachexperten für die Abklärungen der Voraussetzungen zur Erteilung von Bildungsbewilligungen tätig sind, erhalten folgende Entschädigungen:

- a) Fr. 300.– für den ganzen Tag (mindestens 8 Stunden);
- b) Fr. 150.– für den halben Tag (mindestens 4 Stunden);
- c) Fr. 37.50 pro Stunde.

² Diese Ansätze basieren auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.28 Indexpunkten und werden jährlich im gleichen Rahmen der Teuerung angepasst wie die Besoldungen des nebenamtlichen Staatspersonals.

¹⁾ GS 28, 813

²⁾ BGS 154.25

³⁾ BGS 413.112

⁴⁾ SR 412.10

413.123

§ 2

Referentinnen und Referenten aus der Privatwirtschaft, die als Dozentin oder Dozent an Kursen für Berufsbildende oder vergleichbaren lehrgangsmässigen Veranstaltungen des Amtes für Berufsbildung eingesetzt werden, erhalten inkl. Vorbereitungsarbeiten eine Entschädigung von maximal Fr. 200.– pro Lektion. Die genaue Höhe der Entschädigung wird vom Amt für Berufsbildung festgelegt. Sie richtet sich nach der Ausbildung der Referentin bzw. des Referenten und nach den Kursanforderungen.

§ 3

In den Ansätzen gemäss §§ 1 und 2 sind die Reise- und Verpflegungsspesen grundsätzlich enthalten. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung. Gründe für Ausnahmen können sein: Wohnsitz und/oder Arbeitsort ausserhalb des Kantons Zug; lange Fahrwege wegen dezentralisierter Qualifikationsverfahren usw. Die Vergütungen richten sich nach §§ 24 und 25 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 12. Dezember 1994¹⁾.

§ 4

Gewählte Expertinnen und Experten für Qualifikationsverfahren, welche den eidgenössisch anerkannten Expertinnen-/Expertenkurs oder andere, von anerkannten Prüfungsbranchen vorausgesetzte Expertinnen-/Expertenkurse besuchen, erhalten folgende Entschädigungen:

- a) Fr. 200.– Taggeld für einen Kurstag;
- b) Fr. 100.– pauschale Spesenentschädigung für einen Kurstag.

§ 5

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Regierungsratsbeschlüsse vom 17. Mai 1996²⁾, vom 1. März 2002²⁾ und vom 2. Juni 2005²⁾ aufgehoben.

¹⁾ BGS 154.211

²⁾ Nicht in GS